

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. April 2015

Nr. 385

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau (KRP) Kenntnisnahme Richtplanprozess, Festlegung Richtplankapitel „Raumkonzept“ (Unterkapitel 0.1 bis 0.3) und „Siedlung“ (Unterkapitel 1.1 bis 1.6) sowie Vorga- ben zur Siedlungsgebietsdimensionierung

Die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) vom 15. Juni 2012, welche auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde, ist der Auslöser für die Teilrevision des KRP. Die neuen Bestimmungen verlangen von den Kantonen, dass sie ihre Richtpläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Abs. 1 RPG anpassen. Im Vordergrund dieser Anpassungsarbeiten stehen die Ausarbeitung eines den Mindestanforderungen genügenden kantonalen Raumkonzepts und dessen Übernahme in den behördenverbindlichen Richtplanteil (Kapitel 0) sowie die Überarbeitung des Richtplankapitels Siedlung (Kapitel 1).

Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) legt den Bericht „Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau, Arbeitspapier II zum aktuellen Stand der Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau zu Händen des Regierungsrats (mit Anträgen)“ vom 17. März 2015 und ein Ergänzungsschreiben des Amtes für Raumentwicklung (ARE TG) vom 26. März 2015 vor. Der Bericht ist eine Weiterführung des Berichts vom 21. Oktober 2014, welcher das DBU dem Regierungsrat im Hinblick auf den RRB Nr. 841 vom 18. November 2014 vorgelegt hatte. Der Bericht zeigt den aktuellen Arbeitsstand, macht Aussagen zu den seit dem Herbst 2014 getätigten und noch bevorstehenden Arbeiten im Rahmen des Gesamtprozesses und stellt Anträge bezüglich festzulegender Eckpunkte im Hinblick auf die im Sommer 2015 stattfindenden Gemeindeggespräche zur Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte. Daneben informiert der Bericht über die Rückmeldung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) zum aktuellen Arbeits- bzw. Entwurfsstand.

I. Anpassung der Richtplansystematik

Gemäss Bericht vom 17. März 2015 hat sich bei der Erarbeitung der beiden Richtplankapitel „Raumkonzept“ (Kapitel 0) und „Siedlung“ (Kapitel 1) gezeigt, dass eine Anpassung der heutigen Richtplansystematik erforderlich ist. Die heutige Richtplansystematik soll daher in den folgenden drei Punkten angepasst werden:

Einführung des Elements „Planungsauftrag“

Mit der vorgeschlagenen neuen Richtplankategorie „Planungsauftrag“ können Handlungsanweisungen an die einzelnen Planungsträger formuliert werden. Konkret bezeichnet ein „Planungsauftrag“ neben der Handlungsanweisung die in der Angelegenheit federführende Stelle, die beteiligten Stellen sowie gegebenenfalls den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen. Dadurch erhöhen sich sowohl Verbindlichkeit als auch Planungssicherheit. Daneben ist die Einführung des Elements „Planungsauftrag“ im Hinblick auf das vom Bund geforderte „Controlling“ von grossem Nutzen.

Einzelnes Aufführen und eindeutiges Bezeichnen von Planungsgrundsätzen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen, Vororientierungen

Aufgrund des revidierten RPG und der Vorgaben des Bundes müssen im KRP komplexe Sachverhalte abgebildet werden können. Durch das einzelne Aufführen und eindeutige Bezeichnen von Planungsgrundsätzen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen und Vororientierungen (z.B. Planungsgrundsatz 1.1 A) sind Querbezüge im Richtplantext und damit komplexe Sachverhaltsdarstellungen präziser und eindeutiger möglich.

„Ausgangslage“ als nicht behördenverbindlicher Teil

Die „Ausgangslage“ soll künftig im nicht behördenverbindlichen Richtplanteil abgehandelt werden, weil die entsprechenden Elemente ihre Verbindlichkeit nicht durch den Eintrag in den behördenverbindlichen Richtplanteil erlangen, sondern aufgrund der Durchführung eines separaten Verfahrens.

II. Raumkonzept (Kapitel 0)

Mit Beschluss Nr. 841 vom 18. November 2014 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Raumkonzeptentwurf vom 6. November 2014 mit den drei Unterkapiteln „Räumliche Herausforderungen“ (Unterkapitel 0.1), „Räumliche Entwicklungsziele“ (Unterkapitel 0.2) und „Zukunftsbild Thurgau“ (Unterkapitel 0.3) als Basis für die weitere Arbeit festgelegt. In der Zwischenzeit wurde dieser Raumkonzeptentwurf überarbeitet und wie folgt angepasst (vgl. Anhang 1 des Berichts vom 17. März 2015):

Überführung in die Richtplansystematik

Bei der Überführung des Raumkonzeptentwurfs vom 6. November 2014 in die Richtplansystematik wurde festgelegt, welche Entwurfsinhalte behördenverbindlich sind und damit grün hinterlegt werden müssen und welche Inhalte lediglich der Erläuterung dienen. Im Weiteren wurde festgelegt, bei welchen behördenverbindlichen Inhalten es sich um „Planungsgrundsätze“ und bei welchen es sich um „Festlegungen“ handelt. Der Bericht vom 17. März 2015 zeigt, dass eine sinnvolle Überführung des Richtplanentwurfs vom 6. November 2014 in die Richtplansystematik ohne textliche Anpassungen / Umstellungen praktisch nicht möglich ist. Bei der Überführung wurden daher gewisse textli-

3/10

che Anpassungen / Umstellungen vorgenommen, dabei aber stets darauf geachtet, dass sich inhaltlich nichts oder möglichst wenig ändert.

Kulturlandschaft mit „Fokus Natur“ - Verzicht auf Vorranggebiete Landschaft

Im Raumkonzeptentwurf vom 6. November 2014 wird innerhalb des Raumtyps Kulturlandschaft zusätzlich ein Untertypus Kulturlandschaft mit „Fokus Natur“ ausgewiesen. Dieser Untertypus ist das exakte Abbild der bereits heute im KRP verankerten Vorranggebiete Landschaft, der Vernetzungsgebiete sowie der Schutzgebiete. Gemäss dem Bericht vom 17. März 2015 gab insbesondere die Abbildung der Vorranggebiete Landschaft zu diskutieren. Kritiker argumentieren, dass in diesen Gebieten nicht durchwegs die „Natur“ im engeren Sinne im Fokus stehe, sondern auch die Kulturlandschaft mit ihren Strukturen und Eigenarten. Der Untertyp Kulturlandschaft mit „Fokus Natur“ bildet daher neu nur noch die Vernetzungs- und die Schutzgebiete ab.

Anpassung der Raumkonzeptkarte

Die Raumkonzeptkarte wurde aufgrund der oben erwähnten Änderung im Bereich des Untertyps Kulturlandschaft mit „Fokus Natur“ angepasst. Daneben wurde die Raumkonzeptkarte aus dem Entwurf vom 6. November 2014 zusätzlich in den folgenden Punkten geändert: Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wurde die Raumkonzeptkarte mit einem Relief hinterlegt. Zudem wurden die heute bestehenden Planungsregionen, die Agglomerationen gemäss bisheriger Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) sowie die übergeordneten Kooperationsräume abgebildet. Letztlich wurde die Gemeinde Bettwiesen von der Kulturlandschaft in den Kompakten Siedlungsraum umgeteilt. Die Änderung dieser Raumtypenzuteilung erfolgte aufgrund einer begründeten Anfrage der Gemeinde Bettwiesen. Die Überprüfung der Anfrage hat ergeben, dass die Gemeinde Bettwiesen mit 50 Raumnutzern (RN) pro ha über die mit Abstand höchste Raumnutzerdichte unter den Gemeinden des Raumtyps Kulturlandschaft verfügt (Durchschnitt: 32 RN / ha) und diese gar noch deutlich über dem Durchschnitt des Dichtetyps „Kompakter Siedlungsraum, übrige Gemeinden“ (44 RN / ha) liegt.

Ausstehende Raumkonzeptkapitel

Nach wie vor ausstehend sind die beiden Raumkonzeptunterkapitel „Räumliche Strategien“ (Unterkapitel 0.4) und „Funktionale Handlungsräume“ (Unterkapitel 0.5). Gemäss Anhang 2 des Berichts vom 17. März 2015 werden diese beiden Unterkapitel bis Ende Juni 2015 vorliegen.

III. Siedlung (Kapitel 1)

Richtplanentwurf

Anhang 1 des Berichts vom 17. März 2015 beinhaltet neben dem Raumkonzeptentwurf (Kapitel 0) auch den Entwurf des Richtplankapitels „Siedlung“ (Kapitel 1). Letzterer umfasst Ausführungen zu den folgenden sechs Unterkapiteln: „Siedlungsgebiet“ (Unterka-

pitel 1.1), „Mindestdichten“ (Unterkapitel 1.2), „Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“ (Unterkapitel 1.3), „Neueinzonungen“ (Unterkapitel 1.4), „Auszonungen“ (Unterkapitel 1.5) und „Wirtschaft“ (Unterkapitel 1.6).

Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

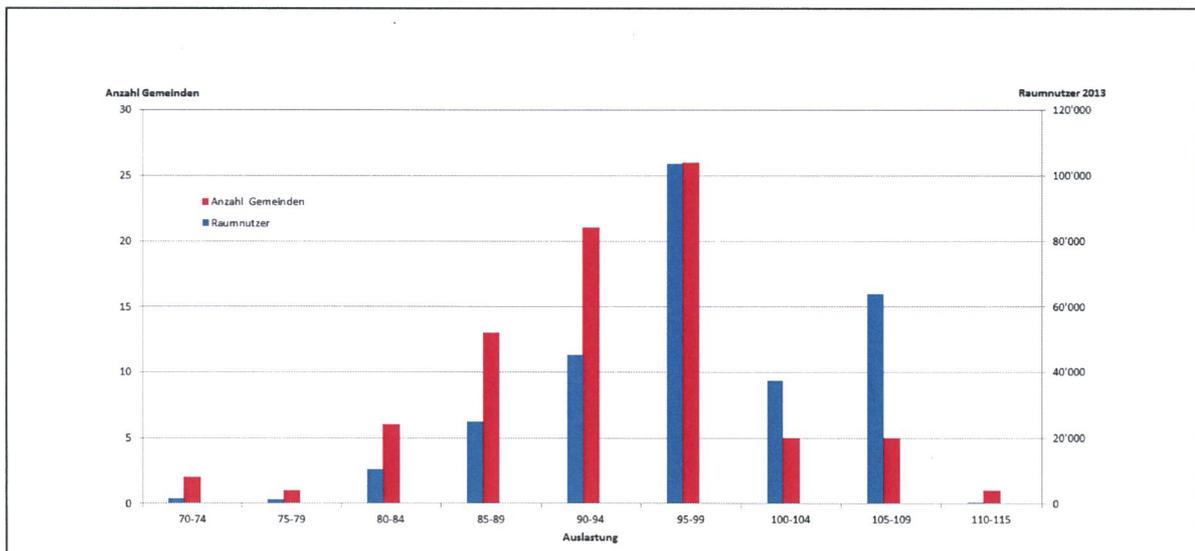
Im Bericht vom 21. Oktober 2014 wurde die Thurgauer Berechnungsmethodik zur Bauzonen- bzw. Richtplangebietsdimensionierung in den WMZ erläutert. Dabei wurde aufgezeigt, welche Faktoren („Stellschrauben“) damals bereits festgelegt worden sind (Raumtypen, Zentrenstruktur, Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose, Wachstumsverteilung auf Raumtypen) und welche Faktoren es rund um die Thematik der Siedlungsdichte noch festzulegen galt. Mit dem vorliegenden Entwurf des Richtplanunterkapitels „Mindestdichten“ (Unterkapitel 1.2) werden die noch erforderlichen Siedlungsdichte-Faktoren festgelegt. Auf der Basis des Raumkonzepts werden einerseits fünf verschiedene Dichtetypen (inkl. Mindestdichten) definiert und im Raum verortet. Andererseits werden Parameter zur Innenentwicklung in bereits überbauten Bauzonen festgelegt. Damit lassen sich die gemeindespezifischen Auslastungen sämtlicher Thurgauer Gemeinden berechnen, wobei die gemeindespezifische Auslastung dem Quotient aus den in einer Gemeinde erwarteten Raumnutzern und der berechneten gemeindespezifischen Kapazität entspricht.

Im Hinblick auf die im Sommer 2015 stattfindenden Gemeindegespräche zur Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte stellt sich die Frage nach der Interpretation dieser gemeindespezifischen Auslastungswerte. Gemäss Anhang 3 des Berichts vom 17. März 2015 liegt die gesamtkantonale Auslastung der Bauzonen (WMZ) nach der Thurgauer Berechnungsmethodik im Jahr 2030 bei 97 %. Damit sind die heute rechtskräftig ausgeschiedenen WMZ im Kanton Thurgau nicht oder nur minimal überdimensioniert und im Hinblick auf den Zeithorizont 2030 im Grundsatz richtig bemessen. Gemäss der Thurgauer Berechnungsmethodik kann damit aber zum jetzigen Zeitpunkt gesamtkantonale kein Bedarf für zusätzliches Bauland ausgewiesen werden.

Betrachtet man die Auslastungswerte der einzelnen Gemeinden, so werden deutliche Unterschiede erkennbar. Abbildung 1 zeigt die Anzahl Gemeinden und Raumnutzer (2013) nach Auslastung der Bauzonen im Jahr 2030. Konkret verfügen einige wenige Gemeinden mit einer tendenziell kleinen Raumnutzerzahl über einen sehr tiefen Auslastungswert bzw. über stark überdimensionierte Bauzonen. Demgegenüber verfügen einzelne Gemeinden mit einer tendenziell grossen Raumnutzerzahl über unterdimensionierte Bauzonen. Während die Gemeinden mit zu klein bemessenen Bauzonen ausschliesslich im Urbanen Raum liegen, befinden sich die Gemeinden mit deutlich zu gross bemessenen Bauzonen ausschliesslich im Kompakten Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft.

Die heutige Ausgangslage bei den gemeindespezifischen Auslastungswerten der Bauzone (2030) steht damit grundsätzlich im Widerspruch zu den räumlichen Entwicklungszielen des Raumkonzeptentwurfs gemäss Anhang 1 des Berichts vom 17. März 2015, insbesondere zum Planungsgrundsatz 0.2 E, welcher die Ausrichtung des Wachstums auf den Urbanen Raum und die Agglomerationen und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen fordert. Einerseits verfügen mehrere Gemeinden des Urbanen Raums über tendenziell unterdimensionierte Bauzonen, andererseits sind aber Neueinzonungen in diesen Gemeinden nur sehr bedingt möglich, weil der Bedarf für zusätzliches Bauland aufgrund der Thurgauer Berechnungsmethodik gesamtkantonal nicht ausgewiesen werden kann. Damit sich der Kanton Thurgau auch nach dem Ablauf des Einzonungsmoratoriums an den raumplanerisch sinnvollen Lagen weiterentwickeln kann, soll der Schwellenwert für die Umlagerung von Bauzonen bei 85 % (gemeindespezifische Auslastung, gerundeter Wert) festgesetzt werden. Die zur Umlagerung geeigneten Flächen sollen im Rahmen der anstehenden Gemeindegespräche thematisiert und in der Folge in die Richtplanteilkarte 1:10'000 überführt werden (vgl. Entwurf Richtplankapitel „Auszonungen“ [Kapitel 1.5], Festsetzung 1.5 A).

Abbildung 1: Anzahl Gemeinden und Raumnutzer (2013) nach Auslastung der Bauzonen (2030)



Von dieser Umlagerung betroffen sind neun Gemeinden. Sollen alle neun Gemeinden einen minimalen Auslastungswert von 85 % erreichen, müssten insgesamt ca. 25.0 ha Bauland (WMZ) umgelagert werden. Eine verwaltungsinterne Überprüfung hat aber gezeigt, dass nicht in allen Gemeinden das erforderliche Mass an geeigneten „Umlagerungsflächen“ vorhanden ist. Insgesamt können in diesen neun Gemeinden lediglich ca. 19.7 ha Bauland als geeignete „Umlagerungsflächen“ bezeichnet und damit auch als „Umlagerungsflächen“ im KRP festgesetzt werden.

6/10

Weitere Abklärungen und Rückfragen beim Bund haben ergeben, dass ein „Umlagerungsverzicht“ für den Kanton Thurgau keine unmittelbare Entwicklungsblockade in den aus raumplanerischer Sicht sinnvollen Standorten zur Folge hat. Es wird daher vorgeschlagen, den Schwellenwert für die Umlagerung von Bauzonen bei 85 % beizubehalten, die entsprechende Umsetzung im Richtplangentwurf aber anzupassen und das Richtplankapitel „Auszonungen“ (Kapitel 1.5) durch das Richtplankapitel „Umlagerung überdimensionierter Bauzonen“ (Kapitel 1.5) zu ersetzen (vgl. Ergänzungsschreiben ARE TG vom 26. März 2015). Das DBU legt den entsprechend überarbeiteten Richtplangentwurf vom 31. März 2015 vor.

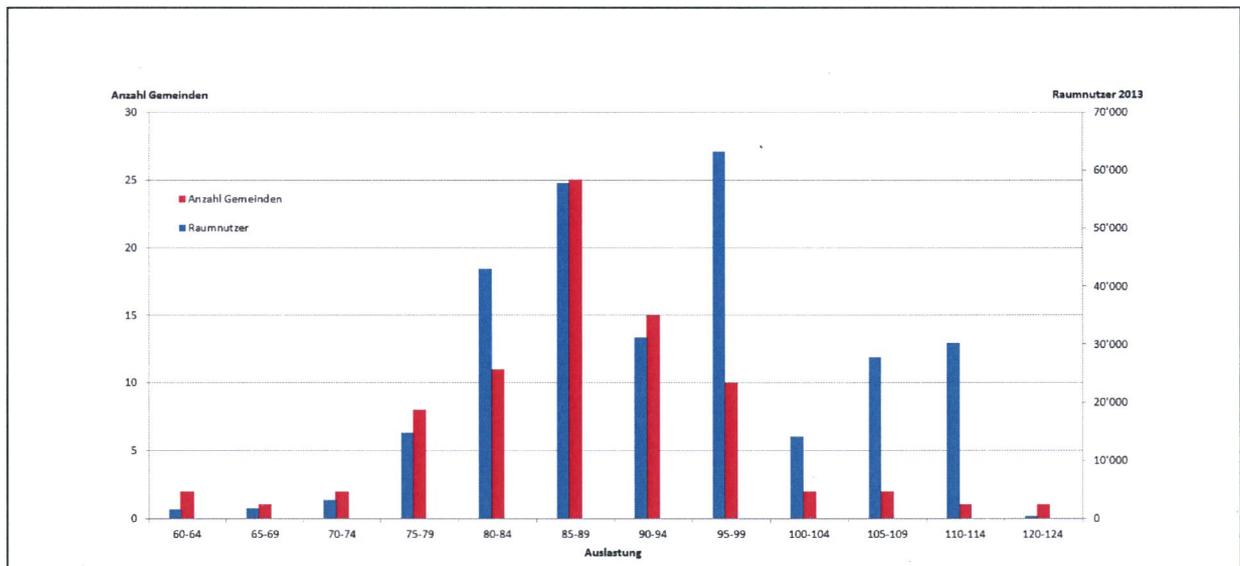
Dimensionierung der Richtplangebiete für WMZ

In Analogie zu den Betrachtungen der Bauzonenauslastungen (WMZ, 2030) und im Hinblick auf die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte sind auch die gemeindespezifische und die kantonale Auslastung des Siedlungsgebiets (WMZ, 2040) zu überprüfen. Gemäss Anhang 3 des Berichts vom 17. März 2015 liegt die zu erwartende gesamtantonale Auslastung des Siedlungsgebiets (WMZ) im Jahr 2040 bei 92 %. Damit ist das heute ausgeschiedene Siedlungsgebiet (WMZ) im Kanton Thurgau deutlich überdimensioniert. Die Reduktion des Siedlungsgebiets im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KRP erscheint daher als unumgänglich.

Betrachtet man die Auslastungswerte der einzelnen Gemeinden, so werden auch hier deutliche Unterschiede erkennbar. Abbildung 2 zeigt die Anzahl Gemeinden und Raumnutzer (2013) nach Auslastung der Bauzonen und Richtplangebiete im Jahr 2040. Konkret verfügen 24 Gemeinden über einen Auslastungswert der tiefer liegt als 85 % (gerundeter Wert) und damit über ein deutlich überdimensioniertes Siedlungsgebiet im Bereich der WMZ. Im Gegenzug verfügen lediglich sechs Gemeinden über einen Auslastungswert der über 100 % liegt (gerundeter Wert). Während diese sechs Gemeinden ausschliesslich im Urbanen Raum liegen, sind die Gemeinden mit einem tiefen Auslastungswert in allen drei Raumtypen zu finden.

Derzeit verfügt der Kanton Thurgau im Bereich der WMZ über 435.4 ha rechtskräftige kommunale Richtplangebiete. Würde man bei allen Gemeinden im Jahr 2040 eine Mindestauslastung des Siedlungsgebiets von 100 % fordern, so müssten die kommunalen Richtplangebiete (WMZ) insgesamt um ca. 351.3 ha bzw. um ca. 81 % reduziert werden.

Abbildung 2: Anzahl Gemeinden und Raumnutzer (2013) nach Auslastung der Bauzonen und Richtplangebiete (2040)



Vor diesem Hintergrund soll der Schwellenwert zur Reduktion von kommunalen Richtplangebieten bei 90 % (gemeindespezifische Auslastung, gerundeter Wert) angesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die kommunalen Richtplangebiete im Bereich der WMZ „lediglich“ um ca. 176 ha bzw. ca. 40 % reduziert werden müssen. Die gesamt-kantonale Auslastung des Siedlungsgebiets (WMZ) im Jahr 2040 würde mit diesen Richtplangebietsreduktionen und der vorgesehenen Umlagerung von Bauzonen 95 % betragen (heute: 92 %). Dadurch wäre das Siedlungsgebiet (WMZ) in den meisten Thurgauer Gemeinden zwar noch immer überdimensioniert, die gesamt-kantonale Auslastung des Siedlungsgebiets (WMZ) würde sich aber um rund 3 % erhöhen.

Bauzonen- und Richtplangebietsdimensionierung Arbeitszonen / öffentliche Zonen

Für die anderen Bauzonentypen (Arbeitszonen / öffentliche Zonen) ist es aufgrund der Komplexität und Heterogenität der realen Situation nicht möglich, vertretbare Messgrößen für die Beurteilung der Bauzonengrösse festzulegen. Insbesondere kann die Flächenbeanspruchung nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Anzahl Personen, die diese Flächen nutzen, gebracht werden. Die Kantone sind daher bei der Dimensionierung der Arbeitszonen und der öffentlichen Zonen grundsätzlich freier.

Aktuell verfügt der Kanton Thurgau über rund 310 ha rechtskräftig ausgeschiedene, unüberbaute Arbeitszonen und über rund 90 ha rechtskräftig ausgeschiedene, unüberbaute öffentliche Zonen. Hinzu kommen bei beiden Zonentypen Reserven im Bestand. Zur Abschätzung der Nachfrage für den Zonenplanhorizont von 15 Jahren (2030) wurde die Bautätigkeit in den vergangenen Jahren untersucht. Konkret wurde ermittelt, welche Arbeitszonen und welche öffentlichen Zonen im Zeitraum von 2005 bis 2014 überbaut

worden sind. Durch Extrapolation dieser Werte bis ins Jahr 2030 konnte der Flächenbedarf in diesen beiden Zonentypen grob abgeschätzt werden.

Es kann festgestellt werden, dass das heute bestehende Angebot an rechtskräftig ausgeschiedenen, unüberbauten Bauzonen rein quantitativ bis ins Jahr 2030 ausreichend ist. Räumlich dürfte sich die erwartete Nachfrage aber sowohl bei den Arbeitszonen, als auch bei den öffentlichen Zonen nicht überall mit dem bestehenden Angebot decken. Im Weiteren ist die Problematik der Baulandhortung, insbesondere bei den Arbeitszonen, zu bedenken. Dies führt dazu, dass trotz kantonal ausreichendem Angebot an Arbeitszonen und öffentlichen Zonen in den kommenden 15 Jahren „Engpässe“ entstehen können. Damit einerseits der erforderliche Spielraum für die gewünschte wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Thurgau auch künftig erhalten bleibt, andererseits dem Auftrag des sparsamen Umgangs mit dem Boden genügend Beachtung geschenkt werden kann, wurde ein System mit noch nicht verorteten Kontingenten entwickelt (vgl. Anhang 1 des Berichts vom 17. März 2015). Konkret sollen für die Ausscheidung von strategischen Arbeitszonen 20 ha, für die Neuansiedlung von Betrieben 30 ha, für die massvolle Erweiterung lokal ansässiger Betriebe in bestehenden Arbeitszonen 25 ha und für die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen 15 ha zur Verfügung gestellt werden.

Gesamtkantonal sind die rechtskräftig ausgeschiedenen Arbeitszonen und die öffentlichen Zonen für den Zonenplanhorizont (2030) richtig bis reichlich dimensioniert. Daher erscheinen Umlagerungen von Arbeitszonen und öffentlichen Zonen als nicht zwingend erforderlich. Das System mit den noch nicht verorteten Kontingenten soll aber die kommunalen Richtplangebiete im Bereich der Arbeitszonen und der öffentlichen Zonen in quantitativer Hinsicht ablösen. Damit können die Gemeinden ihre langfristigen, qualitativen Entwicklungsabsichten im Bereich der Arbeitszonen und der öffentlichen Zonen zwar nach wie vor im kommunalen Richtplan aufzeigen und abbilden, die in den kommunalen Richtplänen ausgeschiedenen Entwicklungsflächen (Arbeitszonen / öffentliche Zonen) gehören damit aber noch nicht zum Siedlungsgebiet und werden im KRP auch nicht abgebildet. Erst mit der Zuweisung zu einer Arbeitszone oder öffentlichen Zone werden solche Flächen vom jeweiligen Kontingent abgezogen und in der Richtplankarte als Siedlungsgebiet dargestellt.

Bauzonen- und Richtplangebietsdimensionierung Spezialbauzonen

Bauzonen, die weder zu den WMZ, noch zu den Arbeitszonen oder den öffentlichen Zonen gehören, werden als Spezialbauzonen bezeichnet und machen ca. 9 % der gesamten Bauzonenfläche aus. Zu den Spezialbauzonen gehören beispielsweise Campingzonen, Zonen für spezielle Sportanlagen, Kleingartenzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, etc. Gewisse Vorhaben in Spezialbauzonen wären grundsätzlich auch in einer öffentlichen Zone zonenkonform und könnten daher das hierfür bereitgestellte Kontingent beanspruchen. Für alle anderen Vorhaben, die auf eine Spezialbauzone an-

9/10

gewiesen sind, müssen im Rahmen der Gemeindegespräche einzelfallweise Lösungen gesucht werden.

IV. Nächste Schritte

Im Zeitraum von 22. bis 30. April 2015 sind sechs Diskussionsveranstaltungen mit den Regionalplanungsgruppen vorgesehen (Regionalplanungsgruppen Untersee und Diesenhofen gemeinsam). Gegenstand dieser halbtägigen Veranstaltungen wird primär der Inhalt des vorliegenden RRB sein. Zudem sollen die Gemeinden und Regionen über die im Sommer 2015 anstehenden Gemeindegespräche zur Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte orientiert werden (inkl. Abgabe eines gemeindespezifischen Fakten- und Handlungsbedarfstextes mit entsprechenden Karten). Im Weiteren werden die interne Begleitgruppe am 22. April 2015 und die externe Begleitgruppen am 23. April 2015 über den Inhalt des vorliegenden RRB informiert.

Gemäss Bericht vom 17. März 2015 (Anhang 2) gilt die Zeit bis Ende Juni 2015 der Fertigstellung des Raumkonzeptentwurfs (Kapitel 0) bzw. der Erarbeitung der beiden Unterkapitel „Räumliche Strategien“ (Unterkapitel 0.4) und „Funktionale Handlungsräume“ (Unterkapitel 0.5). Von Juni bis November 2015 stehen die Durchführung der Gemeindegespräche (zwei Gesprächsrunden) zur Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte sowie die Fertigstellung der Richtplankapitel 1 bis 5 im Hinblick auf die verwaltungsinterne Vernehmlassung Ende November 2015 im Vordergrund.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Vom Bericht vom 17. März 2015 „Teilrevision kantonaler Richtplan, Arbeitspapier II zum aktuellen Stand der Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau zu Händen des Regierungsrats (mit Anträgen)“ inkl. Ergänzungsschreiben vom 26. März 2015 wird Kenntnis genommen.
2. Der überarbeitete Richtplanentwurf vom 31. März 2015 wird mit den folgenden Kapiteln als Basis für die weitere Arbeit festgelegt:

Kapitel 0	Raumkonzept
Kapitel 0.1	Räumliche Herausforderungen
Kapitel 0.2	Räumliche Entwicklungsziele
Kapitel 0.3	Zukunftsbild Thurgau (inkl. Raumkonzeptkarte)

10/10

Kapitel 1	Siedlung
Kapitel 1.1	Siedlungsgebiet
Kapitel 1.2	Minstdichten
Kapitel 1.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung
Kapitel 1.4	Neueinzonungen
Kapitel 1.5	Umlagerung überdimensionierter Bauzonen
Kapitel 1.6	Wirtschaft (ohne Konsumgüterversorgung und ohne Verkehrsintensive Einrichtungen)

3. Der Schwellenwert, ab welchem Umlagerungen von Bauzonen im Bereich der WMZ zu prüfen sind, wird bei 85 % (gemeindespezifische Auslastung, gerundeter Wert) festgelegt.
4. Der Schwellenwert zur Reduktion von kommunalen Richtplangebietem im Bereich der WMZ wird bei 90 % (gemeindespezifische Auslastung, gerundeter Wert) festgelegt.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, im Rahmen der anstehenden Gemeindegespräche
 - die zur Umlagerung geeigneten Flächen (WMZ) zu thematisieren und diese in den Richtplanteilkarten 1:10'000 aufzuführen (vgl. Richtplankapitel 1.5, Festsetzung 1.5 A),
 - die erforderlichen Richtplangebietsreduktionen (WMZ) zu thematisieren und das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte entsprechend festzulegen,
 - die erforderlichen Siedlungsgebietsanpassungen im Bereich der Arbeitszonen, der öffentlichen Zonen und der Spezialbauzonen zu thematisieren und das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte entsprechend festzulegen.
6. Mitteilung an:
 - Alle Departemente und die Staatskanzlei
 - Amt für Raumentwicklung (mit den Akten)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

